



Fingerzeig für die Digitalisierung: (v.l.) Manuel Bork (Yatta Solutions GmbH) und Karsten Bachmann (B. Braun Melsungen AG).



Wissenschaft traf Wirtschaft: (v.l.) Dr. Oliver Fromm (Kanzler Universität Kassel) und Sybille von Obernitz (Hauptgeschäftsführerin IHK Kassel-Marburg) begutachteten Ende September im Science Park Kassel die Masterarbeit von Maximilian Knoll. (Fotos: Jörg Lantelmé)

Datenschutzgrundverordnung war Thema beim Zukunftsforum Digitalisierung

## Wie ein löchriger Schweizer Käse

Ab dem 25. Mai 2018 gilt in Deutschland die neue europäische Datenschutzgrundverordnung (DSGVO). Die Ziele lauten, das Datenschutzrecht zu vereinheitlichen, die Wettbewerbsbedingungen anzugleichen und das Datenschutzrecht zu modernisieren (lesen Sie dazu auch den Artikel links auf S. 44). Wird durch die Verordnung alles anders?

Nein, sagt Prof. Dr. Alexander Roßnagel vom Wissenschaftlichen Zentrum für Informationstechnik und Gestaltung der Universität Kassel (ITeG). Er hat die Verordnung unter die Lupe genommen. Unter dem Thema „Datenschutz und Risiken bei Digitalisierungsprojekten“ präsentierte er beim „Zukunftsforum Digitalisierung“ Ende September im Science Park Kassel (siehe Info-Kasten) die Ergebnisse seiner Analyse.

In der Datenschutzgrundverordnung sind laut Roßnagel viele Regelungen aus der Datenschutz-Richtlinie (DSRL) und dem Bundesdatenschutz-Gesetz (BDSG) übernommen worden, beispielsweise die Grundsätze und Zulässigkeit der Datenverarbeitung, Auftragsdatenverarbeitung oder Datensicherheit.

### Das Zukunftsforum

Zum Zukunftsforum Digitalisierung hatten die IHK Kassel-Marburg, Hessen Innovativ, die Universität Kassel, die Wirtschaftsunioren Kassel, UniKasselTransfer sowie Hessen Trade and Invest (HTAI) eingeladen. Es fand im Zuge des IHK-Schwerpunktthemas **Wirtschaft DIGITAL** statt. Das Ziel: Vertretern aus Wirtschaft und Wissenschaft eine Plattform bieten, um Kontakte zu knüpfen und Erfahrungen rund um das Thema Digitalisierung auszutauschen. 140 Teilnehmer waren der Einladung gefolgt. ■



Prof. Dr. Alexander Roßnagel  
(Foto: Konrad)

nung nur für ganz wenige Unternehmen noch einen Datenschutzbeauftragten vor.

Die Richtlinie gilt für alle EU-Mitgliedsstaaten. Sie enthält laut Roßnagel allerdings etliche Öffnungsklauseln, die eine nationale Regelung durch die Mitgliedsstaaten ermöglichen. Diese betreffen beispielsweise das gesamte öffentliche Datenschutzrecht, den ganzen Bereich der Arbeit und die Frage der Datenschutzbeauftragten. „Viele Formulierungen bleiben sehr abstrakt. Selbst wenn sie in allen Mitgliedsstaaten gleichermaßen gelten, führen sie wegen der unterschiedlichen Datenschutzkultur zu einer verschiedenen Praxis“, sagt der Wissenschaftler. Er nennt ein Beispiel: Die Videoüberwachung etwa ist in Großbritannien fast überall zugelassen. In Deutschland unterliegt sie einer strengen Regelung. Roßnagel: „Es gibt ein großes Spektrum an Auslegungen auf nationaler Ebene durch die Rechtsprechung.“ Er vergleicht die Verordnung mit einem löchrigen Schweizer Käse.

Weiter kritisiert Roßnagel, dass es keine risikospezifischen Regelungen zu den neuen technischen Herausforderungen gibt: „Big Data und Cloud Computing etwa tauchen in der Verordnung nicht auf.“ Der Grund: Technikspezifische Regelungen sollen technischen Entwicklungen nicht im Wege stehen. In diesem Zusammenhang gebe es außerdem keine Regelungen, die spezifischen Grundrechtswerten gerecht würden.

Sein Fazit: „Die Datenschutz-Grundverordnung verfehlt alle drei Ziele: Rechtsvereinheitlichung, Wettbewerbsgleichheit und Modernisierung.“

Mirko Konrad ■

### Sanktionen bis 20 Mio. Euro

Neu geregelt ist der räumliche Anwendungsbereich: Es gilt das Recht des Markts, auf dem man auftritt. Vorher galt das Herkunftsrecht. Daten von Kindern dürfen künftig nicht ohne deren Einwilligung verwendet werden. Außerdem gilt das Recht auf Datenübertragbarkeit und Datenschutz durch Technik. Das heißt, Technikentwickler sind aufgefordert, möglichst wenig personenbezogene Daten zu verwenden. Die Datenschutz-Folgeabschätzung weist Entwickler an, die Folgen zu bedenken und zu dokumentieren. Neu sind au-

Berdem Sanktionen für das Nichtbefolgen der DSGVO: Die können bis zu 20 Millionen Euro oder bis zu vier Prozent des Jahresumsatzes betragen.

Einige Regelungen werden durch die Verordnung grundsätzlich abgeschafft: Sie betreffen beispielsweise das Direkterheben beim Betroffenen, das Datengeheimnis, das Aufweichen der Zweckbindung und des Prinzips der Erforderlichkeit sowie spezielle Regelungen für die Videoüberwachung und den Datenschutz im Internet. Zudem schreibt die Verord-